

Haushaltsplan 2023 Gemeinde Böel Haushaltssatzung

der Gemeinde Böel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.1.23 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom ~~vom~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|--|-----------|-----|
| 1. Im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf | 1.191.200 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf | 1.139.900 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 51.300 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | | |
| | | |
| 2. Im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.174.400 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.063.100 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 146.200 | EUR |
| festgesetzt. | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|------|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,30 | Stellen ³ |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 | v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €.

Böel, 30.1.23
(Ort, Datum)



[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

1 Nur bei Genehmigung

2 Ohne interne Leistungsbeziehungen

3 Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen